OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200839/2/Wg

Datum:
Linz, 5. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA__, Mag. C__, gegen Spruchabschnitt 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14.7.2025, GZ: BHVB/924170092969/24, wegen Übertretung des E-Commerce-Gesetzes - ECG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, Spruchabschnitt 2. des Straferkenntnisses behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (belangte Behörde) lastet dem Beschwerdeführer (Bf) in Spruchabschnitt 2. des bekämpften Straferkenntnisses folgende Verwaltungsübertretung an:

„Datum/Zeit: 21.11.2024
Ort: B-Platz

Sie haben zur angeführten Zeit am angeführten Ort als Diensteanbieter von Diensten, welche unter das Immobiliengewerbe fallen und einer behördlichen Aufsicht unterliegen, den Nutzern nicht ständig die Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 7 ECG leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung gestellt, obwohl ein Diensteanbieter eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn er gegen seine allgemeinen Informationspflichten nach § 5 Abs. 1 verstößt. Es wurde festgestellt, dass auf der Internetseite https://aaa.com/ gemäß § 5 Abs 1 ECG erforderlichen Merkmale nicht angegeben sind:

1. seinen Namen oder seine Firma; 2. sofern vorhanden, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht; 3. soweit die Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt, die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde; 4. bei einem Diensteanbieter, der gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die Kammer, den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, der er angehört, die Berufsbezeichnung und den Mitgliedstaat, in dem diese verliehen worden ist, sowie einen Hinweis auf die anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften und den Zugang zu diesen; 5. sofern vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.“

Der Bf habe dadurch § 26 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 E-Commerce-Gesetz - ECG, BGBl. I Nr. 152/2001, verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurden eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Bf bringt darin vor, er sei nicht als Diensteanbieter zu qualifizieren. Er sei nicht als Immobilienmakler, Makler oder ähnliches am Markt aufgetreten, weshalb er auch zu keinem Zeitpunkt seine Dienste angeboten habe. Allein aus diesem Grund scheide eine Haftung nach dem ECG bereits aus. Die Erstellung der Webseite „aaa.com“ sei bereits vor Jahren erfolgt. Zu keinem Zeitpunkt seien über die Webseite Inserate geschaltet worden oder sei über die Webseite eine Anfrage erfolgt. Die Zugangsdaten für die Webseite „aaa.com“ seien jedoch nicht mehr bekannt. Nunmehr habe über den Host erreicht werden können, dass die Webseite gelöscht wird, zumal sie zu keinem Zeitpunkt zur Bewerbung von Bestandsräumlichkeiten gedient habe. Nachdem der Bf ohnehin kein Diensteanbieter sei und nur seine Privatwohnungen beworben habe, treffe ihn auch die Mindestinformationspflicht gemäß ECG nicht.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Das LVwG Oö. entscheidet zu Spruchabschnitt 2. durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter. Hinsichtlich Spruchabschnitt 1. ergeht eine gesonderte Entscheidung.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Auf einem Aktenbestandteil scheint ein spätestens am 10.10.2024 erstellter Screenshot auf, den die belangte Behörde der Internetseite https://aaa.com/ zuordnet. Die belangte Behörde forderte den Bf mit Schreiben vom 21.11.2024 auf, sich zum gegenständlichen Tatvorwurf zu rechtfertigen. Als Tatzeitpunkt wird der 21.11.2024 genannt. Der Bf bestreitet die Verwaltungsübertretung. Aus den vorliegenden Beweismitteln ergibt sich nicht, dass die im Spruch des Straferkenntnisses erwähnte Internetseite am 21.11.2024 noch verfügbar war bzw. welche Informationen an diesem Tag noch abgerufen werden konnten. Es steht daher nicht fest, dass der Bf am 21.11.2024 auf der Internetseite https://aaa.com/ Dienste, welche unter das Immobiliengewerbe fallen, angeboten hat.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften:

§ 3 ECG lautet auszugsweise:

„§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. Dienst der Informationsgesellschaft: ein in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz auf individuellen Abruf des Empfängers bereitgestellter Dienst (§ 1 Abs. 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999), insbesondere der Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen, Online-Informationsangebote, die Online-Werbung, elektronische Suchmaschinen und Datenabfragemöglichkeiten sowie Dienste, die Informationen über ein elektronisches Netz übermitteln, die den Zugang zu einem solchen vermitteln oder die Informationen eines Nutzers speichern;
2. Diensteanbieter: eine natürliche oder juristische Person oder sonstige rechtsfähige Einrichtung, die einen Dienst der Informationsgesellschaft bereitstellt;

...“

§ 5 Abs 1 ECG lautet:

„(1) Ein Diensteanbieter hat den Nutzern ständig zumindest folgende Informationen leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung zu stellen:

1. seinen Namen oder seine Firma;
2. die geografische Anschrift, unter der er niedergelassen ist;
3. Angaben, auf Grund deren die Nutzer mit ihm rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich seiner elektronischen Postadresse;
4. sofern vorhanden, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht;
5. soweit die Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt, die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde;
6. bei einem Diensteanbieter, der gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die Kammer, den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, der er angehört, die Berufsbezeichnung und den Mitgliedstaat, in dem diese verliehen worden ist, sowie einen Hinweis auf die anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften und den Zugang zu diesen;
7. sofern vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.“

§ 26 Abs 1 ECG lautet:

„(1) Ein Diensteanbieter begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 Euro zu bestrafen, wenn er

1. gegen seine allgemeinen Informationspflichten nach § 5 Abs. 1 verstößt,
2. gegen seine Informationspflichten für kommerzielle Kommunikation nach § 6 verstößt,
3. gegen seine Informationspflichten für Vertragsabschlüsse nach § 9 Abs. 1 verstößt oder entgegen § 9 Abs. 2 keinen elektronischen Zugang zu den freiwilligen Verhaltenskodizes, denen er sich unterwirft, angibt,
4. entgegen § 10 Abs. 1 keine technischen Mittel zur Erkennung und Berichtigung von Eingabefehlern zur Verfügung stellt oder
5. entgegen § 11 die Vertragsbestimmungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht so zur Verfügung stellt, dass sie der Nutzer speichern und wiedergeben kann.“

§ 31 Abs 1 VStG lautet:

„(1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.“

§ 44a Z 1 VStG lautet:

„Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;“

III.2. Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist die Verwaltungsstrafsache im Umfang des vom bekämpften Straferkenntnis erfassten und erledigten Sachverhalts (VwGH 24.7.2019, Ra 2018/02/0163). Demnach darf die Sache des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens nicht ausgewechselt, erweitert oder ausgedehnt werden, was eine Ausdehnung des Tatzeitraums unzulässig macht (VwGH Ra 2025/02/0181). Aus den vorliegenden Beweismitteln ergibt sich nicht, dass die im Spruch des Straferkenntnisses erwähnte Internetseite am 21.11.2024 noch verfügbar war bzw. welche Informationen an diesem Tag zur Verfügung gestellt wurden. Eine Übertretung des § 26 Abs 1 Z 1 ECG am 21.11.2024 kann daher nicht nachgewiesen werden. Auf die Frage, ob der Screenshot belegt, dass am 10.10.2024 eine Übertretung des § 26 Abs 1 Z 1 ECG begangen wurde, war nicht weiter einzugehen. Die einjährige Verjährungsfrist begann am 10.10.2024 zu laufen. Mangels ausreichend konkreter Verfolgungshandlung ist mittlerweile gemäß § 31 Abs 1 VStG Verfolgungsverjährung eingetreten (vgl. VwGH Ra 2021/09/0221). Aus diesem Grund war der Beschwerde stattzugeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl